Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6816

27. 03. 90

Sachgebiet 212

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
— Drucksachen 11/5622, 11/6778 —

Gesetz zur Regelung von Fragen der Gentechnik

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Kommission

(1) Unter der Bezeichnung „Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit" (Kommission) wird bei einer Bundesbehörde eine Sachverständigenkommission eingerichtet. Die Kommission besteht aus 18 Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus

1. 6 Sachverständigen, die auf dem Gebiet der Neukombination von Nukleinsäuren arbeiten und die möglichst auch über internationale Erfahrungen auf den Gebieten Genetik, Mikrobiologie, Zellbiologie, Pflanzengenetik und Virologie verfügen;
2. 6 Sachverständigen, die möglichst auch über internationale Erfahrungen auf den Gebieten Hygiene, Pflanzenökologie, Tierökologie, Bodenkunde, Ökosystemforschung, Gewässerschutz, Arbeitsschutz und der Anlagensicherheit verfügen;
3. 6 fachkundigen Personen, die den Gewerkschaften, der Wirtschaft, den Naturschutz- und Umweltverbänden und den Verbraucherorganisationen entstammen.

Für jedes Mitglied der Kommission ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestellen.

(2) An den Sitzungen der Kommission können die Länder mit je einem Vertreter teilnehmen.

(3) Die Mitglieder der Kommission bestellt der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit mit Zustimmung des Bundesrates und im Einvernehmen mit den Bundesministern für

Forschung und Technologie, für Arbeit und Sozialordnung, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie für Wirtschaft für die Dauer von drei Jahren. Eine einmalige Wiederberufung ist zulässig.

(4) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder sind unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

(5) Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über das Verfahren der Kommission und ihre Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden."

Bonn, den 27. März 1990

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Die Kommission sollte aus drei Bänken bestehen, wobei die erste Bank mit Fachleuten besetzt sein sollte, die auf dem Gebiet der Gentechnik tätig sind, die Bank zwei durch Fachleute, die auf den Gebieten der Ökologie, des Umweltschutzes und der Anlagensicherheit auch durch internationale Erfahrung ausgewiesen sind, sowie die dritte Bank fachkundige Personen aus den beteiligten gesellschaftlichen Kreisen umfassen sollte. Darüber hinaus muß sichergestellt sein, daß die Länder an den Kommissionssitzungen teilnehmen können, da von den Entscheidungen der Kommission eine starke faktische Bindungswirkung ausgehen wird. Damit die Kommissionssitze nicht zu „Erbhöfen" verkommen, ist nur eine einmalige Wiederberufung zulässig.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333